

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 30,
Winterfeldstr. 24. — Fernsprecher: Amt VI, 6488.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 14. Februar 1908.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2,— M.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Redaktionschluss: Freitag vor dem Erscheinen.

Inhalt:

Wenn Ihr Euch zur Tat entschließt! — Der Entwurf des Sur-
pündergesetzes. — Bekämpfung der Tuberkulose durch die Ge-
meinden. — Zauberkuren (Requiem). — Aus der Praxis. — Aus
unserer Bewegung. — Mundbau. — Bekanntmachung.

Wenn Ihr Euch zur Tat entschließt!

Eine eindringliche Mahnung an das ge-
samte Personal in Heil- u. Pflegeanstalten.

Wenn Ihr Euch zur Tat entschließt. Wenn Ihr Eurem
Veißlich unabweislich Ausdruck gebt. Wenn Ihr beweist,
daß es gefährlich ist, Euch entgegenzutreten: Dann wird das
alte System verschwinden, dann werden die Träume erfüllt,
dann wird die Ungerechtigkeit Abbitte tun und entsagen,
dann, erst dann. Solange Ihr Euer selbst unsicher seid,
solange Ihr nicht sicher wißt, was geschehen soll, nicht ganz
sicher, wann etwas geschehen soll, nicht ganz sicher, ob es nicht
besser wäre, die Dinge zu lassen, wie sie sind, als eine Ver-
änderung zu wagen. Nicht ganz sicher, ob die Ungerechtig-
keit auch so ungerecht sei, wie Ihr meintet, oder ob die
Gerechtigkeit auch so gerecht sei, wie Ihr glaubtet: Solange
wird jeder Mensch fortfahren, gegen jeden andern zu
sein, statt daß jeder für den andern wäre. Einen
Mittelweg gibt es nicht. Dies ist das Gesetz des Lebens.
Das Gesetz Eures Willens, das nur durch ein anderes, das
Ihr vorbereiten und einführen müßt, ersetzt werden kann.
Die ganze Welt des Rechts wartet unterdessen geduldig auf
Eure persönliche Welt des Unrechts. Hört, lauscht auf
Euren Befehl. Erwartet somit keine Befehle. Wenn sie weiß,
daß sie keinem andern zu folgen braucht.

Ihr, die Arbeiter. Ihr, die Schöpfer, Ihr, die Erbauer,
Ihr, die Pfleger und Helfer der Leidenden
Menschheit: Ihr hofft, daß irgend ein Mensch
irgend eine Macht außer Euch die soziale Gerechtigkeit her-
stellen werde. Ihr seht Euch nach Wundern um, nach Wohl-
tättern, nach dem guten Menschen, nach der guten Partei.
Hört nur auf. Verzichtet keine Zehkraft mehr. Alles,
wonach Ihr Euch umschaut, liegt in Euch selbst. Alle
Gerechtigkeit. Alle Wunder. Alles Wohltun. Ihr werdet
Eure eigenen guten Menschen sein. Ihr werdet Eure eigene
gute Partei bilden. Wenn Ihr acht Stunden Arbeit
wollt, werdet Ihr sie bekommen. Sie werden Euch nicht von
anderen nehmen. Ihr werdet sie Euch selbst schenken. Wenn
Ihr auf Abwandlung des niederdrückenden Kops und
Logiszwanges besteht, so wird sie kommen. Niemand
wird es Euch auf dem Präsentierteller bringen. Es wird
Euch nicht als Leaat testamentarisch vermacht. Es wird aus

Eurem eigenen Herzen hervorgehen. Aus Eurer eigenen
Einsicht. Aus Eurem eigenen Willen.

Die Welt ist Euer, Ihr, die Ihr die Arbeiter der Welt
seid, Ihr, die Ihr das Gute und Böse der Welt verbessert
oder verichlimmert. Wann werdet Ihr Eure Ansprüche er-
heben? Die Maiten und Vorgesetzten werden Euer Recht nicht
für Euch vertreten. Ihr müßt es selbst tun. Wenn Euer
Wille endlich zum Wollen gelangt ist, wird Euer Wille ge-
schehen. Ich meine nicht eine kleine Anzahl von Euch, son-
dern Euch in der Gesamtheit. Die Gesamtheit von Euch,
die Ihr aufbaut, die Ihr im Zusammenhluß, in
der Organisation Eure Hoffnung, Eure Zukunft er-
blickt. Die Gesamtheit von Euch, die Ihr die reinlichen wie
die schmutzigen Arbeiten der Welt tut. Die Ihr den Ge-
fahren der Welt besonders ausgesetzt seid. Die Ihr für die
Welt lebt und für die Welt sterbet. Das Feld liegt vor Euch
ausgebreitet. Werdet Ihr ernten? Oder werdet Ihr immer
ohne Widerspruch zuschauen, wie von fremden Händen ge-
erntet wird?

Es ist nicht die Sache des Gesetzes, zu handeln. Noch
die Sache des Gesetzes von der Fortdauer des Tauglichsten.
Noch die Sache von Wohltätern oder Märgen, oder Uni-
versitäten, oder Armenkomitees, oder Vermittlern und Be-
schützern irgend welcher Art. Eure Sache ist es, zu handeln.
Ihr seid die treibende Kraft. Ihr seid die Tauglichen. Ihr
werdet solange noch weiter denken und weiter strandeln, und
weiter verzweifeln und weiter fluchen, bis Ihr endlich bereit
seid. Dann werdet Ihr einen Kriegsrat abhalten. Den
Kriegsrat, der zugleich die erste Friedensvermittlung sein
wird. Dann werdet Ihr Eure Befehle erlassen. Befehle,
gebietend durch ihr Gewicht und ihren Inhalt. Mein Mensch,
keine Macht wird daran denken, den Gehoriam zu verweigern.
Es werden Befehle der Liebe sein. Befehle der Gemein-
schaft. Die Maiten waren in stande, Maiten zu bleiben, weil
Ihr unfähig waret, eine Klasse zu werden. Ihr Arbeiter,
die herrschenden Diener, die dienenden Herrscher der brüder-
lichen Erde. Während Ihr wartend Euch sorgtet und fragtet,
was Ihr tun dürft und wolltet, haben die Maiten die for-
mellen Rechte der Auserwählten eifrig besetzt. Doch das
Recht des Widerrufs war stets in Euren Händen. Jederzeit
hättet Ihr der Ausbeutung Eures Erbes, Eurer Arbeits-
kraft, ein Ziel setzen können. Aber Ihr wartet unent-
schlossen. Ihr wuschet und wartet nur halb. Die ewigen
Gesetze sind bereit, Euch zu helfen. Sie werden ihre ganze
Macht für Euch einlegen. Ihr braucht nur zu verlangen.
Ihr braucht Euch nur zu entschließen. Nichts kann Euch
entgegenstehen, wenn Ihr selbst für Euch einsteht.

Einer für alle, alle für einen!

Alles ist für Euch bereit. Fremde Unterstützung ist nicht
nöthig. Mit Euch selbst, mit Euren Jüngern habt Ihr zu

schaffen. Mit Eurem eigenen Zweifel, Eurer eigenen Energie habt Ihr zu kämpfen. Es gibt nirgends eine feindliche Gewalt, deren Weisen auch nur den Rand Eures Willens zu beschatten vermöchte. Wenn Ihr, die Arbeiter, Euch zur Tat entschließt. Wenn Ihr soziale Gerechtigkeit wollt; Gemeindefürsorge statt Massen und Massen. Wenn Ihr die Forderung stellt, daß Ihr nichts beißt, aber das Recht habt, alles zu gebrauchen. Wenn Ihr mit Opfermut und Willenskraft Euch los reißt von Untervürftigkeit und knechtischem Geharen. Wenn Ihr gemeinsam Eure Rechte, Eure Menschenrechte wahrnehmt. Wenn Ihr, die herrschenden Diener, die dienenden Herrscher, Euch zur Tat entschließt.

Der Entwurf des Kurpfuschereigesetzes

liegt nun im Wortlaute vor. Wir lassen nachstehend die wichtigsten Paragraphen folgen und werden später auf Einzelheiten zurückkommen.

§ 1. Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen oder Tieren befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Prüfungszeugnis, Approbation) erbracht zu haben, sind verpflichtet, spätestens mit dem Beginne des Gewerbebetriebes der Polizeibehörde ihres Wohnortes unter Angabe ihrer Wohnung und Geschäftsräume schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von Personen, die das Gewerbe bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreiben, spätestens innerhalb vierzehn Tagen zu erstatten. Eine Veränderung des Wohnortes, der Wohnung oder der Geschäftsräume, desgleichen die Aufgabe oder Einstellung des Betriebes ist in gleicher Weise spätestens binnen vierzehn Tagen anzugeben.

§ 2. Gewerbetreibende der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art sind verpflichtet, der Polizeibehörde ihres Wohnortes über ihre persönlichen Verhältnisse, soweit sie mit dem Gewerbebetrieb in Zusammenhang stehen, insbesondere über ihre Vorbildung und ihre leiberrige Tätigkeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, die der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen sind. In welcher Weise die Geschäftsbücher zu führen und wie lange sie aufzubewahren sind, bestimmt der Bundesrat.

§ 3. Den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen ist bei der Ausübung ihres Gewerbebetriebes verboten:

a) an Menschen und Tieren:

1) eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Untersuchung des zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung);

an Menschen:

Zauberheilkuren.

Der primitive Mensch flüchtet sich in allen Sorgen und Nöten, die ihm zustoßen, in das Gebiet des Magischen, wo er bei den überirdischen Mächten seiner dunklen Ahnung am ehesten Hilfe und Rettung zu finden hofft. So ist denn auch bei allen Krankheitsfällen die Besänftigung und Besöhnung, die Anrufung der Götter seine wirksamste und wohlthätigste Medizin. Zahllos sind daher die Zauberheilmittel, Amulette und Talismane, denen er einen Zusammenhang mit segenspendenden Mächten und göttlicher Heilskraft zuspricht. Gewisse Pflanzen spielen hierbei, wie im „Scientific American“ des längeren ausgeführt wird, eine große Rolle. Eine wollige und knorrige Wurzel, verwandt der bei uns im Mittelalter so hoch geschätzten Mandragora, dem wunderthätigen „Alraunen“, wird ihrem Aussehen nach bei manchen Völkern als „Mithildes Lamm“, bei den Chinesen als „goldhaariger Hund“ (Maohi) bezeichnet. Sie gilt als ein Zaubermittel voll wunderthätiger Heilskraft, was sich schon in ihrem halb tierischen, halb pflanzlichen Aussehen befinden soll. Gesundheit, Jugend, Schönheit und Glück werden ihrem Besitz in reichem Maße zuteil. Das Tierreich liefert eine große Anzahl von wirksamen Amuletten. Kröten und anderen Vögeln wird eine gesundmachende Wirkung zugeschrieben; in China sind ein beliebtes Heilmittel Eidechsen, die getrocknet und sorgsam auf Bambusstäbe aufgezogen werden und die man nur bei sich zu tragen braucht, um aller Schmerzen ledig zu sein. In Japan gilt eine Schlangenhaut, auf den kranken Körper gelegt, als die kräftigste Medizin bei allen Unterleibsleiden. Auch den Schildkröten bringt der chinesische Arzt große Sympathie entgegen und wendet sie bei dieser oder jener Krankheit an. Ein merkwürdiger Aberglauben ist die Bedeutung, die man verlobten Knochen von Tigern oder Affen beilegt. In China werden bestimmte Arten von Schwabwurmern als besonders kräftigende Nahrung den Kranken gereicht, und eine Festerung jedes Übels wird von ihnen erwartet. Das Abwehrmittel vieler

- b) die Behandlung von Tripper, Schanker, Syphilis;
- c) die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, die über den Ort der Anwendung hinaus wirken;
- d) die Behandlung mittelst Hypnose;
- e) die Behandlung mittelst nitritischer Verfahren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Anwendung der unter c bis e genannten Verfahren auch bei Tieren, sowie die Anwendung anderer als der unter c bis e genannten Verfahren bei Menschen und Tieren unterliegt werden.

Behandelt einer der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden eine Person an einer gemeingefährlichen Krankheit oder an einer solchen übertragbaren Krankheit, bezüglich deren durch Landesrecht eine Anzeigepflicht eingeführt ist, oder ein Tier an einer der Anzeigepflicht unterliegenden übertragbaren Seuche, so kann die Polizeibehörde die weitere Behandlung unterliegen.

§ 4. Den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen ist der Gewerbebetrieb zu unterliegen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Ausübung des Gewerbes das Leben der behandelten Menschen oder Tiere gefährdet oder deren Gesundheit geschädigt oder daß Munden schwindelhaft ausgebeutet werden. Der Betrieb kann unterliegt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen einer strafbaren Handlung, die mit der Ausübung des Gewerbes in Verbindung steht, rechtskräftig verurteilt ist, bei Hebertretungen jedoch nur im Falle wiederholter Verurteilung. Der Betrieb kann auch dann unterliegt werden, wenn dem Gewerbetreibenden wegen eines nicht unter Absatz 2 fallenden Verbrechens oder Vergehens die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, jedoch nicht über die Dauer des Ehrverlustes hinaus. Mit der Unterjagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Unterjagung mindestens ein Jahr verlossen ist. Der Reichsbehörden, der die Unterjagung auspricht, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesrates kann der Verkehr mit einzelnen Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere dienen sollen, beschränkt oder unterjagt werden, wenn von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist oder wenn sie in einer auf Täuschung oder Ausbeutung der Abnehmer abzielenden Weise vertrieben werden.

Soweit der Bundesrat den Verkehr mit einzelnen Gegenständen oder Mitteln unterjagt hat (Absatz 1), ist deren Einfuhr verboten.

Die §§ 6 bis 13 enthalten die Strafbestimmungen bei Hebertretung der vorstehenden Paragraphen.

Zauberer bei wilden Völkern ist das Erzeugen großen Lärmes und Geräusches, weil man dadurch die bösen Dämonen aus dem Körper des Kranken zu vertreiben hofft. Zu diesem Zwecke dienen hölzerne Klappern, die mit dem Fell eines Wildes überzogen werden und die Form einer Schildkröte haben. Die Yamas in Tibet verwenden zur Austreibung von Teufeln, die die Menschen mit Leiden und Hebeln quälen, Krößen, die aus Menschenknochen gemacht und mit Menschenhaut überzogen sind; dazu wird auf einer Trommel, die aus zwei Menschenhäuteln besteht, ein dumpfes Geräusch erzeugt. Wunderthätige Kraft und heilsame Zauberer schreibt man auch alten Kleidern, Lumpen oder anderen Gegenständen zu, die ein heiliger Mann oder ein heiliges Tier berührt hat. Bei den Indianern, bei den Norwegern und anderen nördlichen Stämmen gilt der Duf des Eises für die beste Verhütung aller epileptischen Anfälle; er wird dem von Zuständen Befallenen aufs Herz und dann ans Ohr gelegt, worauf die Erdränkungen sofort nachlassen sollen. Auf den Karaischen Inseln kritisiert ein merkwürdig geformter Fetisch, der aus einem menschlichen Schenkelknochen und dicken Strähnen menschlichen Haars besteht und gelbliches Ansehen abwendet. In Korea werden am letzten Tage des Jahres auf allen Dörfern menschlich gebildete Strohwische herausgehakt, weil man dadurch alle Sünden aus der Wohnung herauszutreiben meint und sich damit am besten gegen die unheilvollen Folgen des bösen Blickes schützt. Ein probates Zauberheilmittel gegen Wargen und unreinen Teufel wird aus dem Mittelalter und von einigen wilden Stämmen berichtet: Es besteht darin, daß man ein Stück rohen Fleisches auf die betreffende Hautstelle legt und dann das Stück Fleisch vergräbt, worauf sogleich alle Wargen verschwinden. Schönheitsmittel der Frauen bestehen auch darin, daß sie allerhand Pflanzen und Kräuter essen. Kleider, blaßer Teufel wird blühend und rot durch den Genuß von Mosen; in Aegypten essen die Frauen, um schön zu werden, den „Korbhörnle“, der dort vielfach wächst. Zahllos sind die Zeremonien und Opfer, die in China, Indien, Java und Korea den verschiedenen Göttern und Göttinnen dargebracht werden, auf daß sie die Krankheiten heilen möchten.

§ 14. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Besichtigung Polizeibehörde zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 15. Die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die Anfertigung und Anpreisung von Mitteln, Gegenständen und Verfahren der in diesem Gesetze bezeichneten Art betreffen, werden aufgehoben.

Bekämpfung der Tuberkulose durch die Gemeinden.

In einer Versammlung von Gemeindevertretern der Amtshauptmannschaft Auerbach, an der außer den amtlichen Vertretern noch 58 Gemeindevorstände teilnahmen, hielt der Oberarzt der Lungeneilstätte Albertsberg einen Vortrag über das Thema: „Was können die Gemeinden zur Bekämpfung der Tuberkulose tun?“ Der Vortragende stellte als Quintessenz seiner Ausführungen folgende Leitfäden auf:

1. Die Tuberkulose ist eine Volkskrankheit, von deren volkswirtschaftlichen und ethischen Schädigungen alle Glieder des Staates betroffen werden. Es ist daher Aufgabe der Gemeindebehörden, sich an der Tuberkulosebekämpfung aktiv zu beteiligen.
2. Die Maßnahmen seitens der Gemeindebehörden gegen die Tuberkulose gliedern sich in allgemeine, die in das Gebiet der Gesundheitspflege (Hygiene) fallen, und in spezielle, welche die Verschleppung der einmal aufgetretenen Seuche verhüten sollen.
3. Die von den Gemeindebehörden gegen die Tuberkulose zu treffenden Maßnahmen haben sich zu erstrecken auf: 1. Strenge Nahrungsmittelkontrolle. 2. Heberwahrung des Sanierhandels und der Heimeren gewerblichen Betriebe. 3. Reinhaltung von Boden, Luft und Wasser. 4. Sanierung der Wohnungsverhältnisse. 5. Bekämpfung des Alkoholismus. 6. Jährliche Behandlung des Auswurfs der Lungentranten (Sputum-Propylaxis). 7. Spezielle Heberwahrung der schulpflichtigen Jugend (Ausmerzung kranker Kinder aus der Schule, Ferienkolonien, Feurlaubung kranker Lehrer, reichliches Turnen, Ausnützung der Schulhöfe, Turn- oder Spielplätze, Spaziergänge, Schulärzte). 8. Belehrung und Fürsorge für die unbemittelten Lungentranten durch Unterstützung aus der Armentafel und Vereinstellung von Mitteln für Unterbringung der heilbaren Lungentranten in Heilstätten.
4. Zur Durchführung dieser Maßregeln wählt jede Gemeinde einen Gesundheitsrat, der seinerseits wieder eine Vertrauensperson mit den erforderlichen Einzelheiten betraut. Zur näheren Belehrung ist die Heranziehung solcher Personen, die durch ihren Beruf enge Fühlung mit der Bevölkerung haben, dringend erwünscht. Es eignen sich hierzu, abgesehen von dem Gemeindevorstande und dem Arzte, in erster Linie Geistliche und Lehrer. Zur Kontrolle und Berichterstattung über etwaige Mißstände ist auch die Gemeindegewalt in hervorragendem Maße befähigt. Die Anstellung einer solchen liegt im Interesse jeder

Gemeinde. Kleinere Gemeinden können sich mit anderen in die Anstellung der Gemeindegewalt teilen.

5. Für die Ausführung der umfangreichen Arbeiten (Wohnungsinspektion; wählen die Gemeinden eines Bezirks einen Vertrauensmann (Bezirks- oder Distriktsvorsteher). Dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erstattet in regelmäßigen Zwischenräumen auf dem Gemeindevertretertag Bericht.

6. Die königl. Amtshauptmannschaft hält alljährlich oder halbjährlich mit den Vertretern des Gesundheitsrats der Gemeinden eine Besprechung ab, wobei über etwa zu treffende polizeiliche oder sonstige Maßnahmen in den Gemeinden Beschluß gefaßt wird. In der Diskussion empfiehlt Amtshauptmann Michel den Gemeindevorständen aufs dringendste, nach besten Kräften auch ihrerseits zur Bekämpfung der Tuberkulose, dieser gefährlichsten Feindin der Volksgesundheit, an der Hand der Leitfäden beizutragen, insbesondere durch immer wiederholte Aufklärung über die Vermeidung der Ansteckungsgefahr.

Die hier aufgestellten Forderungen sind bisher zum größten Teil schon von den sozialdemokratischen Gemeindevertretern vertreten worden. Zu verwerfen ist es indessen, wenn die Fürsorge für die Lungentranten auf die Armentafel verwiesen wird. Verlassen darf man schließlich auch nicht, daß der gefährlichen Volkskrankheit gründlich und dauernd nur gewehrt werden kann, wenn die Arbeitszeit verkürzt und die Löhne so hoch gestellt werden, daß die Arbeiter gesund wohnen und sich ordentlich ernähren können.

Aus der Praxis.

Das Gift der Cholera. Im nächsten Jahr ist ein Vierteljahrhundert vergangen, seit Robert Koch zum erstenmal den Meim der Cholera unter dem Mikroskop erblickte. Damals blieb es noch einige Zeit rätselhaft, ob dies winzige Wesen wirklich der Erreger der entzündlichen Krankheit sein konnte, aber heute besteht nicht mehr die mindeste Unsicherheit in dieser Beziehung. In den Ausscheidungen jedes Choleraerkrankten läßt sich dies Kleinwesen nachweisen, und niemals ist es bei Gesunden zu finden außer bei den gottbegnadeten Personen, die gegen die Cholera durch natürliche Anlage gefeit sind und daher beliebig viele Choleraerbazillen verschlucken können, ohne der Seuche zu verfallen. Der Bazillus aber, wie es mit dem Fachausdruck heißt, die Vibrio der Cholera, ist etwa 1/2 Tausendstel Millimeter lang und von einer Gestalt, die ihn den allgemein bekannten Namen des Komma-Bazillus eingetragen hat. Dasten zwei Bazillen zusammen, so bilden sie gewöhnlich ein S, und aus der Vereinigung vieler können zuweilen lange Spiralen entstehen. Außerdem ist der Meim durch den Besitz einer langen feinen Geißel ausgezeichnet, wie sie manche einzellige Tiere aufweisen. Die Erscheinung, die eine Kolonie von Choleraerbazillen in einem hängenden Kammetropfen unter dem Mikroskop darbietet, hat Koch mit einem Wädenschwarm verglichen. Während andere Bakterien, namentlich die im Darm lebenden, nur unter Ausschluss der Luft zu gedeihen vermögen, ist dies beim Choleraerbazillus nicht der Fall, und er ist deshalb auch verhältnismäßig leicht zu züchten. Bei einer Temperatur zwischen 30 und 40 Grad genügen schon wenige Stunden, um aus einigen Meimen in reichlicher Menge eine ganze Kolonie entstehen zu lassen. Um ganz genau zu wissen, daß es sich bestimmt um Choleraerbazillen und keine anderen handelt, wird noch ein künstlich hergestelltes Anticholeraferum zur Prüfung benutzt, das vom Institut für Infektionskrankheiten in Berlin in getrocknetem Zustande und in einem festgestellten Stärkegrad bereit gehalten wird. Bei den ungeheuerlichen Verheerungen, die der Choleraerbazillus anrichten kann, wie ja die Geschichte der Epidemien in abschredender Weise zeigt, ist es noch als ein Glück zu betrachten, daß dieser Meim nicht eine noch größere Lebensfähigkeit besitzt. Vor allem braucht er Feuchtigkeit zum Leben, und in Ermangelung solcher stirbt er in etwa zwei Stunden. Daher wird angenommen, daß eine Ansteckung durch Staub, die für solche Erkrankungen verantwortlich zu machen ist, im Fall der Cholera nicht zu befürchten steht. In heißem Wasser geben die Bazillen sofort zugrunde und sind auch gegen allerbhand Desinfektionsmittel sehr empfindlich. In gewöhnlichem Wasser entfaltet sich das eigentliche Leben des Choleraerbazillus, wo er sich unter Umständen monatelang lebend und ansteckungsfähig erhält. Der einzige Ansteckungsweg sind Mund und Magen, während ein Eindringen des Meims in die Lungen oder in Wunden unschädlich bleibt. Die Choleraepidemien lassen sich in zwei Gruppen trennen, je nachdem sie durch Infektion des Wassers verursacht werden oder durch andere Wege einer unmittelbaren Berührung verbreitet werden. In ersterem Falle kann der Ausbruch einer Epidemie noch viel mehr einen sonderbaren explosiven Charakter tragen als beim Typhus. Es ist schon vorgekommen, daß in Großstädten Hunderte und sogar Tausende innerhalb eines einzigen Tages von der Seuche befallen wurden. Das wird außer durch die schnelle Verbreitung der Meime im Wasser nur dadurch möglich, daß zwischen der Aufnahme des Erregers und dem Ausbruch der Krankheit nur 12 bis 21 Stunden vergehen. Bei der leichten und fast unmerklichen Verbreitung

Eine Hindugöttin, die die Pocken vertreibt, ist beständig von Kranken umlagert, die zu ihr emporkriechen, während junge Mädchen mit reinen Händen die opfergülligen Hörbe herbringen, die Priester ihre Musik ertönen lassen und bestimmte Gebete laut vortragen. In Java haben viele Gottheiten große Glöden um den Hals gehängt, an denen der Mittelschleife hängt, um die Aufmerksamkeit des mächtigen Krankheitsvertreibers zu erregen. In Korea und bei den Indianern Nordamerikas werden Bildwerke aus dem verdorrenartigsten Material hergestellt, in denen die Götter ihre Wohnung nehmen und durch die sie ihre Wundermacht betätigen. Ein merkwürdiges Amulett dieser Art ist die aus Leder verfertigte Figur eines Zauberers, die rittlings auf einem Pferde sitzt, wie sie die Koreaner gegen Krankheit bei sich tragen. Die Japane Indianer stellen aus Ton ein Abbild des Berglöwen her, den sie als den obersten der Jagdgötter und den Wächter in den ewigen Jagdgründen verehren, und der mächtige Geist dieses Tieres kommt dann, um in dem löwernen Abbild zu wohnen und hilft dem Stamm auf dem Kriegspfad und beim Jagen. Eine merkwürdige Art der medizinischen Behandlung besteht auch heute noch in einzelnen Teilen Japans, wo die Ärzte mit der modernen medizinischen Wissenschaft sich noch nicht bekannt gemacht haben. Die Diagnose erfolgt hauptsächlich durch die genaue Beobachtung des Pulses, und zwar gibt es sechs verschiedene „Pulse“, drei an jedem Handgelenk, an der rechten Hand als oberer Puls den des Herzens, als mittleren den des Magens, als unteren den der rechten Niere; an der linken Hand als oberer Puls den der Lungen, als mittleren den der Leber, als unteren den der linken Niere. Mittels dieser merkwürdigen Einteilung stellen diese Ärzte durch bloßes Pulsfühlen jede Krankheit fest und wissen dann den rechten Weg zur Heilung vorzuschreiben, oder sie konstatieren auch mit Bestimmtheit, daß der Patient überhaupt nicht krank ist, und diese tröstliche Versicherung können sie recht oft geben, daß sie sehr häufig nichts Besonderes bemerken.

der Bazillen durch das Wasser wird die Vermeidung oder Einschränkung von Choleraepidemien befreilicherweise sehr erschwert, und es gehört daher zu den größten Ruhmesstücken der Wissenschaft, daß sie eine große Epidemie nun schon seit langer Zeit von unseren Grenzen fernzubalten gewußt hat.

Aus unserer Bewegung.

Berlin. Das Einigungsamt des Gewerbegerichts zu Berlin verhandelte am 6. 2. unter Vorsitz des Magistratsrats v. Schulz über die neuen Forderungen der in den Privatbetrieben angestellten Badewärter und Wärtnerinnen zwecks Festlegung eines neuen Tarifvertrages. Der alte Vertrag ist bereits am 31. Dezember vorigen Jahres abgelaufen, soll aber bis zum Abschluß des neuen Geltung haben. Sommerzeit hatten wir folgende Forderungen unabweisbar:

„Minimallohn von 40 Mk., unter völliger Befreiung der Trinkgelder; spezielle Regelung der Arbeitszeit durch Feststellung des Anfangs und Endes im Sommer und Winter; völlige Freigabe sämtlicher Feiertage und eines halben Tages in der Woche; Einmütigkeit unter Verbringung eines Verabreichungsbeschlusses; Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises und achtstündige Mündigkeitsfrist.“

Die darüber zwischen den Beteiligten bisher gepflogenen Verhandlungen haben zu keiner Verständigung geführt. Beide Teile haben daher das Einigungsamt angerufen. In der Sitzung desselben waren von Arbeitgeberseite außer den beiden Vertragskontaktpersonen, dem „Verein“ und der „Freien Vereinigung der Badeanstaltsärztlichen Berufe“ die Direktion des Admiralsgartenbades und auf Arbeitnehmerseite die beteiligten Organisationen vertreten. Die Arbeitgeber beharrten auf ihrem ablehnenden Standpunkte, besonders betreffs Abkündigung der Trinkgelder und Gewährung des Minimallohnes von 40 Mk., selbst dann, als die Arbeitnehmer erklärten, daß, obgleich sie auf ihren prinzipiellen Forderungen bestehen, bei einigermaßen Entgegenkommen der Unternehmer es doch noch zu einem Vertragsabschluß kommen werde. Die Arbeitnehmer schlugen ferner vor, die jetzt bestehenden tariflich festgelegten Pensionsgelder den Badepreisen zuzuschlagen. Doch auch hierauf gingen die Arbeitgeber nicht ein, worauf sich das Einigungsamt zurückzog, um nach einstündiger Beratung die Vertagung zu erklären. Beiden Parteien soll es überlassen bleiben, den nächsten Termin vorzuschlagen. Zum Schluß sprach der Vorsitzende, Magistratsrat von Schulz, die Erwartung aus, daß die Parteien ohne Vermittlung des Einigungsamtes noch zu einer Verständigung kommen werden.

Berlin. Die Kollegen der Berliner Badeanstaltsärzte hielten am Sonntag, den 2. Februar, ihre Jahresversammlung ab. Wenn auch verschiedene Kollegen durch stattfindende Schwimmbäder am Eröffnen verhindert waren, so muß doch gesagt werden, daß der Besuch der Versammlung zu wünschen übrig ließ. Adolf P. u. z. Low entrollte in seinem Vortrag ein treffendes Spiegelbild der Zustände in der heutigen Gesellschaftsordnung und forderte die Versammelten auf, mitzuwirken an dem Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft, in der es weder Unterdrückter noch Unterdrückte, weder Reiche noch Arme gibt. Unter Verursachung der teuren Hoffmann die Ergebnisse der letzten Eingabe an die Deputation mit. Danach hat die Deputation beschlossen, sowohl für die Hauschloffer Betriebsmädchen, als auch für die Heizer und Schloffer je eine neue Lohnstufe einzuführen, so daß also erstere an Stelle des Höchstlohnes von 155 Mk. nach 12 Jahren einen solchen von 160 Mk. nach 15 Jahren, letztere an Stelle des Höchstlohnes von 145 Mk. nach 12 Jahren einen solchen von 150 Mk. nach 15 Jahren erhalten. Ferner sollen die Hofstraßen am 2.70 Mk. Tagelohn eine Zulage von 25 Pf. pro Tag erhalten. Die ebenfalls beantragten Aufbesserungen für Badewärterinnen und Badewärter wurden mit der Begründung abgelehnt, daß sie erst im Vorjahre eine Neuregelung ihrer Lohnverhältnisse erfolgt sei. Diese Beschlüsse wurden mit sehr gemäßigten Gefühlen aufgenommen, denn für die Heizer dürfte die neue Lohnstufe wohl mit sehr seltenen Ausnahmen sein, da die übergroße Mehrzahl derselben die außerordentlich anstrengende und aufreibende Arbeit überhaupt nicht 15 Jahre lang aushalten. Berechtigte Entrüstung herrschte unter den Wärtnerinnen und Wärtnerinnen über die vollständige Ablehnung ihrer Forderungen. Treffend wurde die Begründung der Ablehnung damit formuliert, daß die Deputationsmitglieder, welche diesem Beschlusse zugestimmt haben, jedenfalls ihren Wählerinnen auch sagen werden: „Ihr habt die Preise für die Lebensmittel erst im vorigen Jahre erhöht. In diesem Jahre zahlen wir nicht mehr.“ Die Arbeiter können das jedoch nicht sagen, sondern sie müssen eben mehr zahlen. Solche Beschlüsse müssen doch auch dem letzten Angehörten die Augen öffnen und sie auf den einzig richtigen Weg zur Organisation bringen. Diese Einsicht hat leider bisher noch sehr gefehlt, doch ist zu hoffen, daß auch das Badepersonal sich nun

endlich aufrafft und Schulter an Schulter mit den übrigen nützlichen Arbeitern sich bessere Verhältnisse erkämpft. Kollege Weizner gab sodann den Stand der Tarifverhandlungen der Privatbadeangestellten mit ihren Arbeitgebern bekannt. Die Sache beschäftigt augenblicklich das Einigungsamt, wie auch vorstehende Notiz zeigt. Die nächste Versammlung findet am 5. April bei Meyer, Cramente, 103, statt.

Berlin. Die „Badeanstalt“ kann meinen Standpunkt bezüglich der Verantwortung der Freibäder am Wannsee nicht klein kriegen, und macht trampfahne Versuche, uns mit dem „Berl. Tageblatt“ in einen Topf zu werfen, worauf wir höflichst verzichtet müssen. Da ein weiterer „Artikel“ zur Personalfrage angekündigt wird, werden wir erst diesen zweiten Versuch abwarten. Nur wäre es im Interesse der Reinlichkeit zu wünschen, wenn anstatt der persönlichen sachliche Argumente vorgebracht würden, sonst sieht die Sache gar zu sehr nach „Kuhbad“ aus. Aber schließlich gibt nur ein Sabelm mehr, als er hat!

Berlin. Der „Vorwärts“ schreibt: Aus der Epileptikeranstalt Wuhlgraben geht uns wieder mal die Rede über zu, daß die Wühlgraben, die dort den Kranken gewährt wird, durchaus mangelhaft sei. Zurückgewiesen wird in der Anstalt Wuhlgraben an manchen Tagen so viel, daß kaum weniger von den Tischen wieder herunterkommt, als hinaufgekommen war. Die „Franktonnen“ sind da draußen immer voll, darum kann in Wuhlgraben auch die Schweinezucht mit so gutem Erfolge betrieben werden. Kennzeichnend für die Stimmung, die unter den Patienten herrscht, ist ein galgenhumoristisches Wort, mit dem ein Patient einen anderen tröstet, als dieser seine Bewunderung und sein Bedauern über die Menge der Meise äußert. „Du mußt“, so belehrte er ihn, „bedenken, daß hier nicht nur für die Patienten gefodert wird; hier wird für die Schweine mitgefodert.“ Es ist nicht leicht, sich über die Berechtigung solcher Mägen ein Urteil zu bilden. Aber der Wühlgrabenführer, der über die Wühlgraben Genüsse an uns berichtet, versichert uns, daß auch die Quantität sehr zu wünschen übrig lasse. Wenn nicht gerade eine Hungerkur an ihm probiert werden soll, dann hat er unterm Erdrücken allerdings wohl ein Anrecht darauf, daß man ihn zum mindesten satt macht. Nebenbei bemerkt: unser Gewährsmann sagt, er sei nur deshalb nach Wuhlgraben überwiesen worden, weil er nervös sei und zu Chmadsch-Anfällen neige. Auf eine Beschwerde über das Essen, die er einem Stationsarzt vortrug, wurde ihm erwidert: „Wenn es Ihnen nicht paßt, können Sie ja gehen, wir halten Sie nicht fest.“ Ein andermal wurde auf eine erneute Beschwerde ihm vom Oberarzt mit Absichtzucken geantwortet: „Ja, ich kann nichts machen!“ Am Ende haben in Wuhlgraben die Ärzte zu schwagen, wenn Verwaltungsbeamte kommandieren? Sehr merkwürdig ist die Mitteilung, daß man in der Anstalt selber für Geld und gute Worte sich noch ein Recht an Wuhl, Sped. usw. verschaffen kann. Unser Gewährsmann hat das mit Erfolg probiert bei einem Patienten, der dazu verwendet wird, den anderen Patienten die Portionen zuzuteilen. Mann uns die Verwaltung sagen, wo diese Käsefische erratslosit herkommen?

Manche Beobachtungen und Kritiken unserer Kollegen stimmen mit obigen Erfahrungen überein!

Rundschau.

Die nach Ausstellung der Berliner Gesellschaft für Hygiene und Naturheilkunde, an deren Spitze Herr War Canib wirkt, findet vom 19. 29. März im Ausstellungsbau der Berliner Zeitschrift, Muffenriedendamm 208 209, statt. Die Ausstellung umfaßt als erste Gruppe das Badewesen, ferner allgemeine Hygiene, Körperpflege und Bekleidung, Wohnungsreform und Wundheilwesen, Krankenpflege, Nahrungs- und Genussmittel sowie Literatur.

Die Ärzte der öffentlichen Krankenbüchsen in Budapest (Ungarn) beschließen, Anfang Februar in den Streit zu treten, weil die Regierung die verlangte 2prozentige Gehaltserhöhung verweigert hat.

Bekanntmachung.

Auf Grund neuerer Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal Angelegenheiten vom 13. Januar d. J. kann in besonderen Ausnahmefällen die auf Grund der Vorschriften vom 10. Mai 1907 zu erteilende staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin ohne vorherige staatliche Prüfung schon der mündlichen zweijährigen Tätigkeit in der Krankenpflege erteilt werden.

Gleichzeitige Erteilung dieses besagten Dispenses müssen einmündig begründet werden.

Berlin, den 27. Januar 1908.

Der Vortag Präsident, H. A. Reigall.